



HVBG

HVBG-Info 30/1997 vom 21.11.1997, S. 2867 - 2875, DOK 451/017

**Keine Verschlimmerung in den Folgen eines Arbeitsunfalles
(MdE-Bewertung der linken Hand) - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 05.09.1996 - L 2 BU 27/95 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 16.07.1997 - 8 BKnU 6/97**

Keine Verschlimmerung in den Folgen eines Arbeitsunfalles
(MdE-Bewertung der verletzten linken Hand);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Nordrhein-Westfalen vom 5.9.1996 - L 2 BU 27/95 - mit
Folgeentscheidung im Form des BSG-Beschlusses vom 16.7.1997
- 8 BKnU 6/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 5.9.1996
- L 2 BU 27/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Eine Verbesserung oder Verschlimmerung in den Folgen eines
Arbeitsunfalls stellt nur dann eine wesentliche Änderung der
Verhältnisse dar, wenn sich hierdurch der Grad der unfallbedingten
MdE um mehr als 5 v.H. senkt oder erhöht. Eine abweichende
Einschätzung des MdE-Grades um 5 v.H. ist so geringgradig, daß sie
noch innerhalb der allen ärztlichen Schätzung eigenen
Schwankungsbreite liegt (vgl. BSG vom 2.3.1971 - 2 RU 39/70 = BSGE
32, 245 = SozR Nr 11 zu § 622 RVO).

Das BSG hat mit Beschluß vom 16.7.1997 - 8 BKnU 6/97 - die
Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 16.07.1997 - 8 BKnU 6/97)

Die ständige Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG vom 02.03.1971
- 2 RU 39/70 = BSGE 32, 245 = SozR Nr. 11 zu § 622 RVO), wonach die
Neufeststellung einer Verletztenrente aufgrund der wesentlichen
Änderung der Verhältnisse i.S. von § 48 Abs. 1 SGB 10 (sei es
zugunsten, sei es zu Lasten des Versicherten) nur dann für zulässig
erachtet wird, wenn sich die MdE um mehr als 5 v.H. erhöht bzw.
gesenkt hat, dient nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern
auch der Rechtssicherheit.